

Glubb - Merchandise

Beitrag von „lego“ vom 23. Mai 2018, 15:21

[Zitat von Remember68](#)

Nein... wurde bereits mehrfach gerichtlich bestätigt...

Kommt darauf ab WIE du sie formulierst

Siehe Urteil OHG Nürnberg

Zitat

Formulierung der Bestellbestätigung wichtig

Klargestellt wurde auch, dass die automatisch versandte Bestellbestätigung nach Absenden der Bestellung keine Annahmeerklärung darstellt, die ein Kaufvertrag zur Folge hätte. Händler sind daher gut beraten, in der Bestellbestätigung nicht von einer "Auftragsbestätigung" oder Ähnlichem zu sprechen. Der Internetverkäufer hatte ausdrücklich lediglich den Eingang der Bestellung bestätigt. Oft benutzt wird die Formulierung "Wir werden Ihren Auftrag umgehend bearbeiten." Eine durchaus nicht unkritische Formulierung. Die Rechtsprechung hatte beispielsweise die Formulierung in der Bestellbestätigungsmail "Vielen Dank für Ihren Auftrag, den wir so schnell wie möglich ausführen werden." als Annahmeerklärung gewertet. Zudem darf man den Sinn der Bestellbestätigung nicht aus den Augen verlieren, die in § 312 e Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BGB ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben ist.

<https://www.internetrecht-rost.../kaufvertrag-internet.htm>